

Workshop

Kompetenzfeststellung, Vollzugsplanerstellung und Zugangsverfahren im Justizvollzug

Teilprotokoll des Workshops vom 12. – 13. Februar in Schlangenbad

Herr von Horstig (Abteilungsleiter Zugang der JVA Wiesbaden) stellte zunächst das derzeitige Zugangsverfahren inklusive der neuen Möglichkeiten durch das INBAS-Modellprojekt vor. Einzelaspekte des Vortrags:

- Die *Zugangsabteilung* bietet bis zu 2 x 24 Plätze für Neuzugänge; über regelmäßige Aufnahmegespräche (Frau Strunk) wird der Übergang in binnendifferenzierte Wohngruppen vorbereitet.
- Die *Verweildauer* im Zugang liegt zwischen 2 und 6 Wochen. Angestrebt ist eine Höchstverweildauer von 4 Wochen.
- Im Jahr 2003 durchliefen ca. 90 VU das Zugangsverfahren.
- Darlegung des *Binnendifferenzierungsmodells* in der JVA Wiesbaden; d.h. Wohngruppenvollzug mit jeweiligen Schwerpunktbildungen (etwa Gewaltdelikte, Sexualdelikte...)
- 2003 kam es zu 109 Entlassungen mit Endstrafe; 53 VU wurden vorzeitig entlassen.
- Zur Zeit wird eine *Rückfalluntersuchung* vorgenommen, die sich auf Daten der vorzeitig Entlassenen stützt. In Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe wird die Zeit bis 6 Monate nach der Entlassung ausgewertet (u.a. über eine kontinuierliche Beobachtung der diagnostizierten jeweiligen Wirkfaktoren der Kriminalität)

Diskussion zu diesem Vortrag:

Frage nach Erfahrungen mit Haftchock während der ersten Tage im Zugang:

- Stellt kein besonderes Problem dar (zumal einige aus der U-Haft kommen); viele VU seinen gerade am Haftanfang eher kommunikationsoffen.

Mit bislang etwa 50 VU wurden (je einen Vormittag lang) durch Frau Dr. Kim narrativ-biographische Interviews geführt. Frage nach der Zuverlässigkeit der hierbei gemachten Angaben:

- Für eine Überprüfung biographischer Fakten stehen die GPA bei Bedarf zur Verfügung. Der eigentliche *Sinn der Interviews* liegt aber ohnehin weniger in

einem möglichst vollständigen Erfragen der lebensgeschichtlichen Daten und Entwicklungen als in einem Schaffen einer zusätzlichen Wissensressource über die VU. Eine Interpretation dieses Materials kann etwa das Aufschlüsseln spezifischer Denkmuster, die biographisch gewachsenen Sichtweisen der eigenen Person und deren sozialer Umwelt wie auch das Aufzeigen fallspezifischer Ressourcen und Defizite zum Ziel haben.

Weitere Diskussionspunkte

Erst durch die Anbindung an den Modellversuch ist eine deutliche *Modifikation* (d.h. mehr Personaleinsatz wie inhaltliche Veränderungen) *des Zugangsverfahrens* möglich geworden. Eine Verstetigung hiervon – etwa durch Projektfortführung – wäre wünschenswert.

Hinsichtlich des angedachten *gemeinsamen Konzeptes der beiden hessischen Jugendanstalten* (Rockenberg und Wiesbaden) ist es fraglich, ob bei der derzeitigen – zudem asymmetrischen - personellen Ausstattung etwa ein gemeinsames Zugangsverfahren überhaupt ermöglicht werden könnte.

Herr Straube (Dipl. Psych., JVA Bremen) stellte zentrale Aspekte des Zugangsverfahrens in der JVA Bremen vor. Von besonderem Interesse war hierbei der Einbezug des *MIVEA-Verfahrens* [= Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse, nach Prof. Dr. Dr. Bock (Universität Mainz)]:

- Für erwachsene Strafgefangene soll der gesamte *Vollzug vom Zugang aus gesteuert* werden.
- Ausgenommen Verlegungen wg. unpassender Verweildauer (etwa nach Bremerhaven) bekommt jeder VU einen Vollzugsplan. *Bedeutung der Eingangserhebungen (insbes. MIVEA) für konkrete Vollzugsentscheidungen*: 152 VU wurden p.A. im Sinne der neuen Erhebungsstruktur begutachtet. Ohnehin gutachtenpflichtige VU werden durch den Psychologen, die weiteren durch Sozialpädagogen begutachtet, wobei sich die Mitwirkenden als Gutachterteam verstehen, das auch eine ausführliche Statistik pflegt.
- Auch bei VU, die alsbald in Therapie gehen, ist das Gutachten keineswegs redundant: Zum einen kommt es zu etlichen Abbrüchen (d.h. der VU kommt in die JVA zurück), zum anderen bieten die Gutachten auch für später mit dem VU betrauet Institutionen gute *Entscheidungshilfen*.
- Auf Basis der Zugangsuntersuchung wird (wesentlich über MIVEA) eine *prognostische Einschätzung* vorgenommen, die in entsprechende *Behandlungsvorschläge* mündet. Der jeweilige Vollzugsplan wird dem VU vorgestellt; der VU unterschreibt (bestätigt Kenntnisnahme und Mitwirkung am Vollzugsziel);

der Leiter zeichnet den VP als gültig. Alle 4 Monate wird der VP *fortgeschrieben* mit klaren Auflagen an die entsprechenden Bereiche.

- Am Haftende ist gleichsam ein ‚*Rechenschaftsbericht*‘ über die Arbeit der Anstalt sowie die Reaktion des VU hierauf entstanden.
- Die MIVEA beinhaltet sowohl eine ‚*Lebensquerschnittanalyse*‘ (= Analyse des Zeitraums vor der letzten Tat im Hinblick auf bestimmte Kriterien) als auch eine *Lebenslängsschnittanalyse* (= bisherige Entwicklung des VU in einzelnen Lebensbereichen und Lebensentwicklung bis zur letzten Tat). In einem dritten Schritt werden aufgrund der o.g. Auswertungen Wertorientierung und Relevanzbezüge des Probanden untersucht. Im Vergleich/Gegensatz zu anderen Diagnoseverfahren bietet die MIVEA durchaus Kompatibilität und Ergänzungsfähigkeit bei deutlich höherer Verwendungsbandbreite.
- Hinsichtlich konkreter Vollzugsentscheidungen wird zunächst gefragt ‚Was ist möglich?‘, ‚Welches existente Behandlungsangebot kommt für den VU in Frage?‘. Darüber hinaus ist aber auch von Interesse ‚Was bräuchte der VU im Idealfall?‘, so dass es in der Summation dieser Erkenntnisse auch zu Veränderungen vorgehaltener Behandlungs- wie Ausbildungsangebote kommen sollte. So ist nicht nur eine *Gegenüberstellung von Ideal- und Realplanung* möglich, sie kann sich auf ganz konkrete Analysen der einsitzenden Klientel stützen und verhilft somit zu verbesserten Argumentationsmöglichkeiten auch auf dieser Ebene.
- Der VU kann gegen einzelne Aspekte wie gegen den Gesamt-VP im Rahmen seiner eingeschränkten rechtlichen wie tatsächlichen Möglichkeiten vorgehen. Im Wesentlichen bleibt ihm aber ein Abwägungsprozess, sich als *aktiv Mitwirkender der Vollzugsplanung* zu verstehen oder eben nicht. Eine nachvollziehbar aus der Eingangserhebung abgeleitete und verlässlich fortgeschriebene Vollzugsplanung führt jedenfalls zu einer größeren Transparenz für alle Beteiligten.

Bisherige *Erfahrungen mit MIVEA*:

- große Praxisnähe
- relative ‚Leichtigkeit‘ beim Erlernen der Methode
- Reduzierung des anfänglichen Zeitbudgets (ca. 12 Std. je VU) mit zunehmender Übung
- Verbessertes Zusammenführen verschiedener Begutachtungsaspekte
- Integrierbarkeit weiterer Datenquellen

Diskussion zu diesem Vortrag:

Herr Prof. Bock (Universität Mainz):

MIVEA werde in der JVA Bremen nicht vollständig genutzt („MIVEA-Light“). Das *Problem einer Überdiagnose* stelle sich zudem keineswegs. Gerade in Zeiten einer durchgängig restriktiven Welle im Strafvollzug (härtere, längere Strafen sowie weniger Geld für die Vollzugsgestaltung) haben Innovationen überhaupt nur dann eine Chance, wenn sie sachlich fundiert als Idealvorstellung präsentiert werden können:

- a) der MIVEA-Einsatz könne diesbezüglich helfen, offensiv zu argumentieren
- b) eine möglichst vollständige MIVEA-Diagnostik habe erkennbar auch einen Wert für zeitlich nachgelagerte Entscheidungen bezüglich der jeweiligen VU

Frage nach der MIVEA-Ausbildung („Kann MIVEA jeder machen?“):

- Voraussetzung sollte eine Vorab-Vertrautheit mit dem Gesamtfeld ‚Strafvollzug‘ sein. Um einen verbindlichen Qualitätsstandard von Anbeginn an herzustellen, ist zudem eine 6-tägige (= 3 x 2 Tage) Ausbildung (zuzügl. Hausaufgaben) zu absolvieren
- Die mittlerweile auch in der JVA Wiesbaden erstellten MIVEA-Gutachten werden im Wesentlichen durch den Sozialdienst erstellt werden. Zudem sind Jurastudenten der Uni Mainz mit der Auswertung einiger Fälle betraut.

Straube (JVA Bremen):

- Diagnostik aufgrund von Erfahrung und Intuition sei im Grunde genommen „die ständige Wiederholung alter Fehler“. Im übrigen zeige sich, dass mit wachsender Übung, die Durchführung von MIVEA-Gutachten sich beschleunigen lasse.

Beitrag von **Herrn Peter Münster (wiss. Mitarbeiter jur. Fak. der Uni Mainz)** zu **MIVEA** (= Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse) wurde wg. der ständigen Nähe der Plenumsdiskussion zu diesem Thema vorgezogen. Zur Erläuterung der Methode selbst ist auf die dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verweisen (s. Dokumentation).

Nachfragen bzw. Diskussion zum Vortrag:

- *Basiserhebung* für das MIVEA-Konstrukt war eine kriminologische Untersuchung an der Universität Tübingen (200 ‚kriminelle‘ Jugendliche vs. Ver-

gleichsgruppe). D.h. es wurde sich in der Konstruktion des Erhebungsinstruments auf diejenigen Faktoren gestützt, die nachweislich kriminalitätsrelevant waren.

- Ziel der Fallanalysen ist *gerade nicht* die jeweiligen gleichsam ‚äußeren‘ Rahmenbedingungen der Fälle für deren Kriminalitätsbelastung ‚verantwortlich‘ zu machen. Es geht vielmehr darum, die individuelle Art des Reagierens hierauf zu erschließen und erst dann den Sinnzusammenhang zu kriminellem Verhalten zu sehen.
- Ziel der Analysen ist weiterhin *gerade nicht* die Einzelfälle unter idealtypische Begriffsbildungen bloß zu subsumieren. Vielmehr geht es darum, das Fallbesondere in Relation zu den Typenbildungen zu erschließen.
- Die MIVEA soll insbesondere auch das *Zusammenführen verschiedener Teilaspekte der Fälle* zu aspekt- (= Querschnitt) wie phasenübergreifenden (= Längsschnitt) Sinngrößen ermöglichen. Dies vor allem auch, um hieraus Verhaltensprognosen ableiten zu können.
- Methodologische Rückfragen aus dem Plenum wurde u.a. mit dem Verweis auf die jedenfalls deutlich *geringere Tiefenschärfe konkurrierender Vorgehensweisen* begegnet.
- Ein weiterer Vorzug der Methode sei in der guten Integrierbarkeit verschiedener Datenquellen wie alternativer Erhebungsmethoden zu sehen.
- Die Befürchtung – ungeachtet der möglicherweise gegebenen ‚rein wissenschaftlichen Korrektheit der Methode‘ –, die Fokussierung nicht mehr auf gleichsam vom Individuum ‚vorgefundene‘ Rahmenbedingungen, sondern auf den Verarbeitungsmodus desselben könne der Abkehr vom ‚Politischen‘ oder ‚Sozialen‘ hin zum ‚Psychologischen‘ oder ‚Kurzschlüssig-Ethischen‘ ungewollt weiter Vorschub leisten, wurde von den Autoren nicht geteilt. Dies schon deshalb nicht, weil es ja auch nachdrücklich *Ziel der Analysen sei, Idealvorstellungen zum Strafvollzug oder therapeutischer Behandlung allgemein zu präsentieren.*

Für die folgenden Beiträge von

- **Herrn Dr. Michael Roth (Organisationsberater der JVA Wiesbaden)** zum Thema ‚**Fachliches Controlling**‘ sowie
- **Herrn Martin Zachel (Wiss. Angestellter INBAS GmbH)** zum ‚**Handwerklich-motorischen Eignungstest (hamet2) und dem Umgang mit Leistungsergebnissen und Beurteilungen**‘

kann ebenfalls auf das von den Vortragenden zur Verfügung gestellte Material (s. Dokumentation) verwiesen werden.